

H a u s h a l t s s a t z u n g d e r Gemeinde Leopoldshöhe für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20. September 2007, hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe mit Beschluss vom 07.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge (ordentliche, außerordentliche und Finanzerträge) auf	24.089.010 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen (ordentliche, außerordentliche und Finanzaufwendungen) auf	26.762.085 €
--	--------------

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	23.434.010 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	25.894.060 €
--	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.807.550 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.488.755 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

685.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

930.000 €

festgesetzt.

III

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

622.991 €

festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.050.084 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 196 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf 412 v.H.

§ 7

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die unabweisbar sind, sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn sie im Einzelfall mehr als 30.000 € betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreiten, davon ausgenommen sind die Verrechnungen aus internen Leistungsbeziehungen und Kosten im Rahmen des Jahresabschlusses. Die erheblichen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Für die Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NW (soweit in der Haushaltssatzung veranschlagt) gilt die Regelung des Absatzes 1 entsprechend.

§ 8

Rechtsfolge bei Stellen mit einem ku- und kw – Vermerk

ku – Vermerk Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln

kw – Vermerk Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Abgang zu bringen.